

**Verordnung gemäß § 11 Abs. 1 und 3 Oö. Straßengesetz 1991
„Raffelstettner Str. 21 u. 23“, KG Pichling
Erklärung von Grundflächen zur Gemeindestraße –
Widmung für den Gemeingebrauch
Auflassung von Verkehrsflächen – Entziehung des
Gemeingebrauchs
öffentliche Planauflage**

ELAK-Zeichen
0027709/2016 BBV BeG

Geschäftszeichen
BBV/B-ST16012

Datum
20.9.2018

Kundmachung

Die Bau- und Bezirksverwaltung beabsichtigt, dem Gemeinderat der Landeshauptstadt Linz die oben angeführte Verordnung zur Beschlussfassung vorzulegen.

Der Verordnungsplan liegt in der Zeit **vom 30.10.2018 bis 27.11.2018** im Neuen Rathaus, 4. Stock, im Planaushangbereich **neben dem Info-Center** zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Für nähere Auskünfte und Planeinsicht stehen Ihnen darüber hinaus im Neuen Rathaus, 4. Stock,

Herr DI Paul Kropf, Planung, Technik und Umwelt, Zimmer 4073, Telefon 7070-3164,
Herr Alfred Wiesinger, Bau- und Bezirksverwaltung, Zimmer 4025, Telefon 7070-3070,
zur Verfügung.

Jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann (z.B. GrundeigentümerIn, MieterIn), ist berechtigt, während der Auflagefrist Anregungen oder Einwendungen dem Magistrat Linz, Bau- und Bezirksverwaltung, Neues Rathaus, Hauptstraße 1 - 5, 4. Stock, schriftlich, elektronisch (bbv@mag.linz.at) oder per Post zu übermitteln.

Rechtsgrundlage:

§ 11 Abs. 6 und 7 Oö. Straßengesetz 1991

Der Bürgermeister:

Klaus Luger eh.